

Einladung zur BAV-Mitgliederversammlung am Sonntag, dem 12. Oktober 2014 in Nürnberg

Die Mitgliederversammlung der Bundesdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne e.V. (BAV) findet im Rahmen der 25. BAV-Tagung in der Regiomontanus-Sternwarte Nürnberg, Regiomontanusweg 1, 90491 Nürnberg statt.

Beginn 09.00 Uhr

Die vorgeschlagene Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung und Wahl eines Protokollführers für das Beschlussprotokoll
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer (H. Jungbluth und U. Schmidt)
4. Wahl eines Versammlungsleiters zur Abstimmung über die Punkte 5. bis 7.
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Änderung der BAV-Satzung
9. Benennung von Ansprechpartnern der Sektionen
10. Verschiedenes

Zu 2.: Der mündliche Bericht des Vorstands wird sich auf die wesentlichen Punkte seiner Arbeit beschränken. Der komplette Bericht wird bereits zu Beginn der Tagung schriftlich allen Teilnehmern zur Verfügung stehen.

Zu 8.: Auf Grund eines Urteils des Finanzgericht Berlins ist es erforderlich, die Satzung in Bezug auf die Auflösung des Vereins zu ändern. Das Gericht führt in seinem Urteil sinngemäß aus: „Steuerbegünstigung kann nur noch erteilt werden, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung des Vereins verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass schon allein aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist“.

Bisheriger §8 Abs. 2:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende öffentliche Sternwarte oder Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland.

Entwurfstext neu

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine Mitgliederversammlung soll eine entsprechende astronomische Organisation oder Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland dafür bestimmen.

Zu 9.: In diesem Tagesordnungspunkt werden ggf. neue Sektionen etabliert bzw. neue Ansprechpartner ernannt.